

Merkblatt Nr. D1h: Visum zum Familiennachzug zu einem anerkannten Flüchtling

Allgemeine Informationen

Generell sind der Familiennachzug von Ehefrau/Ehemann und der Nachzug minderjähriger Kinder zu ihren Eltern möglich. Beim Nachzug zu einem anerkannten Flüchtling sind in der Regel weder Deutschkenntnisse noch die Sicherung des Lebensunterhalts nachzuweisen.

Grundsätzlich (d.h. soweit nicht anders angegeben) sind alle Unterlagen **im Original** mit jeweils zwei Kopien vorzulegen. Fremdsprachigen Unterlagen ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. Ausländische Personenstandsurkunden müssen ggf. mit Apostille oder Legalisation versehen sein. Georgische Personenstandsurkunden sind mit Apostille vorzulegen.

Für die Beantragung benötigen Sie folgende Unterlagen:

- Zwei vollständig ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Antragsformulare mit Erklärungen gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 8 i.V.m. § 53 AufenthG
- Reisepass und zwei Kopien der Seite mit dem Passbild (siehe auch „Wichtige Hinweise“)
- Bei nicht-georgischen Staatsangehörigen: Aufenthaltstitel für Georgien nebst Auszug aus dem Ein- und Ausreiseregister des georgischen Innenministeriums für die letzten zwölf Monate vor Antragstellung sowie ggf. weitere Nachweise zum gewöhnlichen Aufenthalt in Georgien
- Zwei biometrische Passfotos (lose dem Antrag beizufügen)
- Im Falle des Nachzugs von Ehegatten: Heiratsurkunde und bei Vorehen: alle vorherigen Heirats-, Sterbe-, Scheidungsurkunden/ Scheidungsurteile mit Rechtskraftvermerk, Namensänderungsbescheinigungen
- Im Falle des Nachzugs von Kindern: Geburtsurkunde und notarielle Zustimmungserklärung des/der in Deutschland lebenden Eltern(teils)
- Zwei Kopien des Passes des in Deutschland lebenden Ehepartners / Elternteils sowie zwei Kopien der Meldebescheinigung (bei Antragstellung nicht älter als sechs Monate)
- Zwei Kopien des Anerkennungsbescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge und der Aufenthaltserlaubnis
- Nachweise zur Lebensunterhaltssicherung:
 - Einkommensnachweise (mindestens der letzten drei Monate) des in Deutschland lebenden Ehepartners / förmliche Verpflichtungserklärung **oder**
 - Fristwahrende Anzeige (siehe „Wichtige Hinweise“)
- Ggfs. weitere Nachweise und Reisekrankenversicherung (Nach etwaiger positiver Entscheidung über den Visumantrag müssen Sie vor Aushändigung des Visums einen Nachweis über einen bestehenden Reisekrankenversicherungsschutz vorlegen, sofern ein Nachweis darüber nicht bereits vorher vorgelegt worden ist.)

Hinweis:

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für Rückfragen steht das Rechts- und Konsularreferat der Botschaft gerne zur Verfügung.

Bitte sortieren Sie alle Ihre Antragsunterlagen in der oben angegebenen Reihenfolge in drei vollständigen Sätzen und bestätigen Sie in dem dafür vorgesehenen Kästchen mit einem Haken, dass Sie die dort genannten Dokumente vorlegen können.

Sortieren Sie die Unterlagen bitte wie folgt:

- 1. und 2. Exemplar: je ein Antragsformular nebst Erklärung und mit allen weiteren Unterlagen in Kopie in der gelisteten Reihenfolge
- 3. Exemplar: alle Originaldokumente in der gelisteten Reihenfolge

Wichtige Hinweise

- Zusätzliche, hier nicht genannte Unterlagen können im Einzelfall bei Antragstellung oder im Laufe des Visumverfahrens nachgefordert werden.
- Ausnahme zum Nachweis der Sicherung des Lebensunterhalts: Wird der Familiennachzug innerhalb von drei Monaten ab Zuerkennung des Flüchtlingsstatus/ der Asylberechtigung des Angehörigen in Deutschland gestellt, wird diese Frage nicht geprüft – es ist dann kein Nachweis erforderlich. Um die Frist zu wahren, genügt ein formloser Antrag. Es empfiehlt sich die Nutzung des Vordrucks unter www.fap.diplo.de.
- Verfügen Antragsteller nicht über einen anerkannten und visierfähigen Reisepass, so ist die Vorlage weiterer Dokumente erforderlich, die nachzuweisen geeignet sind, dass ein Reisepass zumutbar nicht beschafft werden kann. Näheres wird Antragstellern bei Vorsprache erläutert.
- Die Bearbeitungszeit eines Antrags beträgt in der Regel ca. zehn bis zwölf Wochen. Die Bearbeitung kann jedoch auch längere Zeit in Anspruch nehmen, insbesondere wenn Antragsteller nicht über einen anerkannten und visierfähigen Reisepass verfügen.
- Bitte sehen Sie von Nachfragen zum Stand des Visumverfahrens ab. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden telefonisch keine Auskünfte zu einzelnen Visumverfahren beantwortet.
- Die Gebühr für die Antragstellung beträgt grundsätzlich 75,00 € (Kinder: 37,50 €) und ist bei Antragstellung zum aktuellen Gegenwert in Georgischen Lari zu zahlen. Eine Zahlung der Gebühren in einer anderen Währung oder mit Debit-/Kreditkarten ist nicht möglich.

Achten Sie auf die Abgabe vollständiger Antragsunterlagen! Unvollständige Anträge können zur Ablehnung des Visumantrags führen.

Dieses Merkblatt wird regelmäßig aktualisiert, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im Einzelfall kann die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich sein.

Hinweis:

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für Rückfragen steht das Rechts- und Konsularreferat der Botschaft gerne zur Verfügung.